

**Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 07.12.2009**

Auf Grund §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 18.03.2003 (SächsGVBl. 2003, S. 55, berichtigt S. 159), zuletzt geändert am 26.06.2009 (SächsGVBl. 2009, S. 325) hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung vom 26.11.2009 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anspruch auf Entschädigung
- § 2 Entschädigung für Stadträte
- § 3 Entschädigung für die Ortschaftsräte, sonstige Mitarbeiter der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates
- § 4 Entschädigung für Ortsvorsteher
- § 5 Entschädigung für die Friedensrichter der Schiedsstellen
- § 6 Entschädigung des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten
- § 7 Entschädigung bei Wahlen (Wahlhelferentschädigung)
- § 8 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige
- § 9 Reisekostenersatz
- § 10 Inkrafttreten

**§ 1
Anspruch auf Entschädigung**

Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen oder ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Entschädigung für Stadträte**

Abs. 1

Stadträte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Grundbetrag. Er beträgt 120,- €.

Abs. 2

Die Stadträte erhalten weiterhin ein Sitzungsgeld mit folgender Staffelung:

- | | |
|---|--------|
| - bis zur Vollendung 1. Stunde | 30,- € |
| - ab 2. Stunde zzgl. | 25,- € |
| - für jede weitere angefangene Stunde zzgl. | 15,- € |

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes wird der Tageshöchstsatz für ehrenamtlich Tätige auf 60 € begrenzt.

Abs. 3

Sitzungsgeld wird für maximal 12 Sitzungen monatlich, davon für maximal eine Fraktions-sitzung, gezahlt.

Abs. 4

Fraktionsvorsitzende erhalten einen Zuschlag von 75 v. H. der Aufwandsentschädigung eines Stadtrates.

Abs. 5

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten einen Zuschlag von 50 v. H., wobei Frakti-onen bis 10 Mitglieder einen Stellvertreter und Fraktionen über 10 Mitglieder zwei Stellver-treter benennen können.

Abs. 6

Die Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, wenn der Stadtrat ununterbrochen länger als 3 Monate sein Amt tatsächlich nicht ausübt, für die über die 3 Monate hinausgehende Zeit.

Abs. 7

Bei zwei- oder mehrmaligem unentschuldigtem Fernbleiben von aufeinander folgenden Sit-zungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und sonstiger von der Stadt einberufener Sit-zungen wird die Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt 30,- € für jede ver-säumte Sitzung.

Abs. 8

Stadträte, die während des laufenden Monats ausscheiden oder nachrücken, erhalten je-weils die volle Aufwandsentschädigung für den jeweiligen Monat.

Abs. 9

Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird monatlich im Voraus gezahlt. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungs-pflichtigen Sitzungen im Regelfall am Anfang des Folgemonats gezahlt.

§ 3**Entschädigung für Ortschaftsräte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse
und Beiräte des Stadtrates**

Ortschaftsräte und sonstige gesetzlich oder durch Stadtratsbeschluss bestellte ehrenamt-lich tätige Bürger in Ausschüssen und Beiräten des Stadtrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € bei Sitzungen bis einer Stunde Länge.

Für jede weitere angefangene Stunde werden 10,00 € gezahlt.

Das Sitzungsgeld ist auf einen Tageshöchstsatz von 60,00 € begrenzt.

Das Sitzungsgeld wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen im Regelfall am Anfang des Folgemonats gezahlt.

§ 4**Entschädigung für Ortsvorsteher**

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 30 v. H. der Auf-wandsentschädigung, die nach § 2 Absatz 1 Verordnung des Sächsischen Staatsministeri-ums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung - KomAEVO) ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der

Einwohnerzahl der Ortschaft erhält. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

§ 5

Entschädigung für die Friedensrichter der Schiedsstellen

Die gewählten Friedensrichter erhalten als Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres eventuellen Verdienstaufalles eine pauschalierte Entschädigung. Die Entschädigung wird als monatlicher Festbetrag in Höhe von 75,- € monatlich im Voraus gezahlt.

§ 6

Entschädigung des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten

Der gewählte Behindertenbeauftragte erhält als Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines eventuellen Verdienstaufalles eine pauschalierte Entschädigung. Die Entschädigung wird als monatlicher Festbetrag in Höhe von 250,- € monatlich im Voraus gezahlt.

§ 7

Entschädigung bei Wahlen (Wahlhelferentschädigung)

Abs. 1

Ehrenamtlich Tätige in den Wahlvorständen von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden erhalten eine Entschädigung für den Wahltag in Höhe von

- 60,- € für Wahlvorsteher
- 45,- € für Wahlvorsteher in Briefwahlvorständen, Stellvertreter und Schriftführer
- 30,- € für Beisitzer

Im Falle verbundener Wahlen wird die Wahlhelferentschädigung nach diesem Absatz gezahlt.

Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Abs. 2

Die Mitglieder und Stellvertreter, der Schriftführer und die Hilfskräfte des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer vom Vorsitzenden einberufenen Sitzung ein Sitzungsgeld nach § 3 und bei ehrenamtlichen Einsätzen außerhalb von Sitzungen eine Entschädigung nach § 8 dieser Satzung.

Abs. 3

Das Erfrischungsgeld für Landtagswahlen, Europawahlen und Bundestagswahlen wird als angemessene Wahlhelferentschädigung in folgender Höhe gezahlt:

- 45,- € für Wahlvorsteher in allgemeinen Wahlvorständen
- 35,- € für Wahlvorsteher in Briefwahlvorständen, Stellvertreter und Schriftführer
- 30,- € für Beisitzer

§ 8

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

Abs. 1

Sonstige ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

Abs. 2

Für jede angefangene Stunde der zeitlichen Inanspruchnahme beträgt der Durchschnittssatz 7,50 €.

Abs. 3

Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

Abs. 4

Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

Abs. 5

Besteht die ehrenamtliche Tätigkeit in der Teilnahme an einer von der Stadt einberufenen Sitzung, werden sämtliche Auslagen und der Verdienstausfall mit einem Durchschnittssatz von 30,- € je Sitzung abgegolten. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

Abs. 6

Der Tageshöchstsatz beträgt 60,- €. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet diesen Tageshöchstsatz nicht übersteigen.

§ 9

Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der jeweiligen Entschädigung einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Zwickau vom 06.03.2001 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 17.10.2007 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, 07.12.2009

Dr. Pia Findeiß
Oberbürgermeisterin

***Zwickauer Pulsschlag Nr. 26 vom 26.12.2009
Inkrafttreten: 01.11.2009***